

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 13. Mai 2019
TE / I 4

Bundesamt für Raumentwicklung

3003 Bern

info@are.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Totalrevision der Verordnung über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr bzw. Erlass der Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB erachtet die Agglomerationsprogramme als wertvolles Instrument zur Bewältigung des stetig zunehmenden Agglomerationsverkehrs und zur Sicherstellung einer optimalen verkehrstechnischen Vernetzung der Agglomerationen mit ihrem Umland. Aus Sicht der SAB ergeben sich im Vollzug der Agglomerationsprogramme eine Reihe von Problemen, die mit der nun vorliegenden Verordnungsrevision gelöst werden sollten.

Differenzierte Kriterien für kleinere Agglomerationen

Die SAB hat bereits in der Vergangenheit immer wieder kritisiert, dass kleinere Agglomerationen in den Berggebieten und ländlichen Räumen durch die landesweit

einheitlichen Kriterien systematisch benachteiligt werden. Dies drückt sich darin aus, dass die entsprechenden Agglomerationsprogramme die Hürde zur Förderung gar nicht erst schaffen oder dann einen tieferen Beitragssatz in Kauf nehmen müssen. Dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, hat u.a. auch die KVF-N diesen Frühling bei der Beratung der aktuellen Serie der Agglomerationsprogramme zum Ausdruck gebracht, indem sie im Gegensatz zum ARE mehrere kleinere Agglomerationsprogramme im ländlichen Raum als förderungswürdig erachtet.

Die Kriterien für die Programmbeurteilung (Art. 14) und die Beitragsberechnung (Art. 17) müssen diesem Umstand Rechnung tragen. Denkbar wäre z.B. die Schaffung von Grössenklassen von Agglomerationen.

Aufzeigen der Einbettung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms in die Erschliessung der umliegenden Räume

Die bisherigen Agglomerationsprogramme wurden oft aus einer reinen Innenperspektive verfasst. Es wurde geschaut, wie die Verkehrssituation innerhalb der Agglomeration verbessert werden kann. Die Agglomeration steht aber in einem permanenten Austausch mit den umliegenden Räumen. Die Massnahmen innerhalb der Agglomerationen müssen auch auf die Massnahmen für die Verkehrsströme und -infrastrukturen von und zu den Agglomerationen abgestimmt sein. Diese Wechselwirkung kommt auch im nun vorliegenden Verordnungsentwurf zu wenig zur Geltung.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 7 vor:

Art. 7, Abs. 1, Bst. f(neu): Beschreibung der Einbettung der Massnahmen in die Erschliessung der umliegenden Räume.

Die Abgrenzung gegenüber anderen Finanzierungsinstrumenten muss geschärft werden

Bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme der ersten und zweiten Generation und auch bei der Ausarbeitung von FABI stellten sich immer wieder Abgrenzungsfragen. Welche Verkehrsinfrastrukturen werden aus welchem Topf finanziert? Wie kann eine Doppelsubvention ausgeschlossen werden? Ist sicher gestellt, dass keine Massnahmen finanziert werden, die nicht direkt mit dem Verkehr zusammenhängen? Diese letzte Frage ergibt sich auch unmittelbar aus der vom ARE vorgeschlagenen Formulierung von Art. 1. Demnach kann die Trägerschaft Massnahmen in den Bereichen Landschaft, Natur oder Umwelt vorschlagen. Diese Massnahmen sind aus Sicht des Bundes erwünscht, werden aber zu Recht über die Agglomerationsprogramme nicht mitfinanziert.

Um Doppelsubventionierung auszuschliessen und die Abgrenzung der Finanzierungsinstrumente zu schärfen, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 1 vor:

Art. 1, Abs. 2, Bst. f(neu): Nachweis, dass die Massnahme nicht über andere Instrumente finanziert werden kann.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagnes (SAB) estime que la consultation sur l'ordonnance dédiée au trafic d'agglomération doit aborder plusieurs questions, en vue d'améliorer cet instrument. D'une part, les critères relatifs aux agglomérations doivent permettre de prendre en considération les petits centres situés dans les régions de montagnes, ainsi qu'au sein de l'espace rural. D'autre part, il est nécessaire d'améliorer les mesures du programme d'agglomération, destinées à intégrer les espaces environnants. Enfin, la distinction avec les autres instruments financiers doit être accentuée (mieux déterminer quel fonds permet de financer quelle infrastructure).